

## Vorsteuerabzug bei gemischt-genutzten Gegenständen

Bei Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen oder Gebäuden, die teilweise privat und evtl. in den folgenden 10 Jahren für umsatzsteuerpflichtige Zwecke genutzt werden, muss dies dem Finanzamt gemeldet werden um sich einen späteren Vorsteuerabzug zu sichern.

Dem Finanzamt muss bis 31.05. des Folgejahres nach Anschaffung mitgeteilt werden, ob die Anschaffung dem umsatzsteuerlichen Unternehmen zugeordnet werden soll. Bei Unterlassen kann der Vorsteuerabzug entfallen.